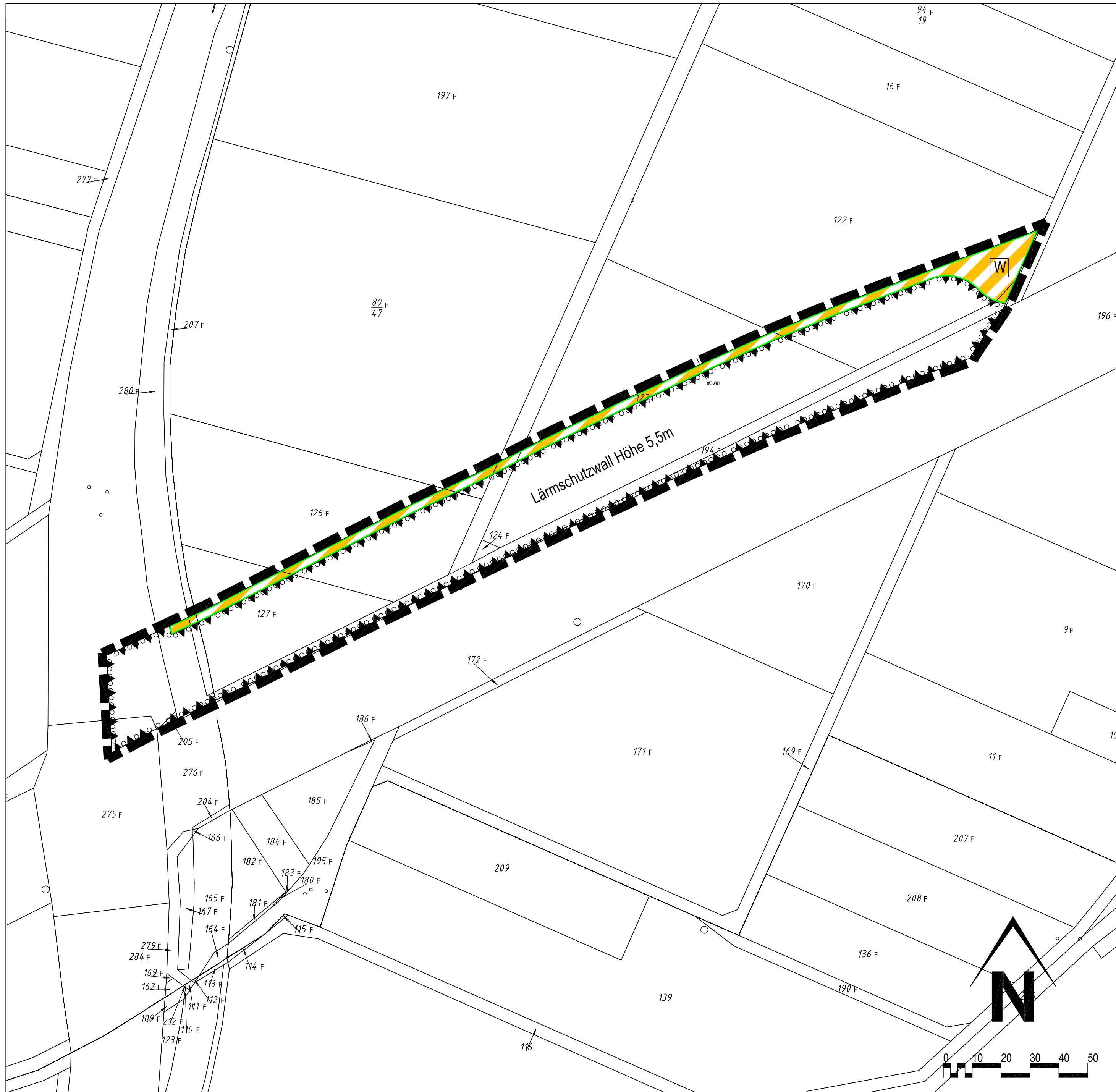




GEMEINDE NIEDERZIER

Bebauungsplan D 6 "Bau eines Lärmschutzwalles an der Autobahn A4 bei Ellen"



Textliche Festsetzungen

1) Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB mit einem Anpflanzgebot belegten Flächen sind standortgerechte, einheimische Heister und Sträucher sowie Bäume gemäß dem im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag angefügten Pflanzplan anzupflanzen. Diese Bepflanzungen sind dauerhaft anzulegen und zu pflegen und bei Abgang zu erneuern.

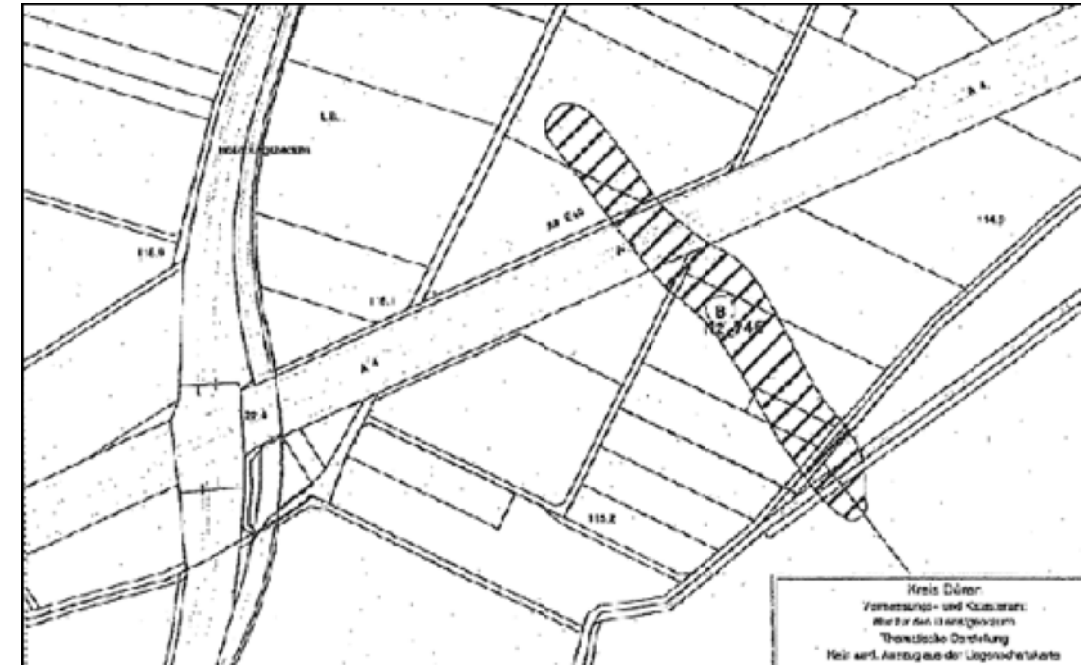
Hinweise

Wasserschutz:

Das Plangebiet befindet sich in einem Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Niederzier-Ellen, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Voraussichtlich wird für den betroffenen Bereich die Wasserschutzzone IIIA festgesetzt. Bei der Errichtung des Lärmschutzwalls dürfen nur schadstofffreie Produkte verwendet werden. Sollte RCL-Material zum Einsatz kommen, ist der gemeinsame Rundtisch des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 "Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bauabfällen (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau" zu berücksichtigen. Dies ist in den nachfolgenden Verfahren nachzuweisen und während der Bauausführung durch einen Bodengutachter zu überwachen und zu bestätigen.

Bodenschutz:

Im Plangebiet können Bombenrichter aus dem 2. Weltkrieg vorliegen, Hinweise darauf, dass diese mit Abfällen oder belastetem Bodenmaterial verfüllt wurden, bestehen nicht. Sollten sich bei den Bodenarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen ergeben, ist Kontakt mit der Unteren Bodenschutzbehörde aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.



Grundwasser:

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung, auch kein zeitweiliges Abpumpen, nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

Landschaftspflege und Naturschutz:

Die notwendige Beseitigung von Vegetationsstruktur und Rodung von Gehölze sollte in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar d.J. vorgenommen werden.

Ökologischer Ausgleich:

Der erforderliche Ausgleich von ca. 1,08 ha für Eingriffe in Natur und Landschaft wurde in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt werden. Der Ausgleich kann über das Ökoto Konto der Gemeinde Niederzier der Fläche Gemarkung Niederzier, Flur 8, Flurstücke 329+330 erfolgen.

Bodendenkmalschutz:

Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Niederrhein, Zehnthofstr. 45, 52265 Niedergg, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittel:

Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbesichtigung/index.jsp)

Solfern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine SicherheitsdeklARATION empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall das Merkblatt für Baugrundergriffe auf der v.g. Internetseite.

Zeichnerische Festsetzungen

1. Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Wirtschaftsweg

2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3. Sonstige Planzeichen

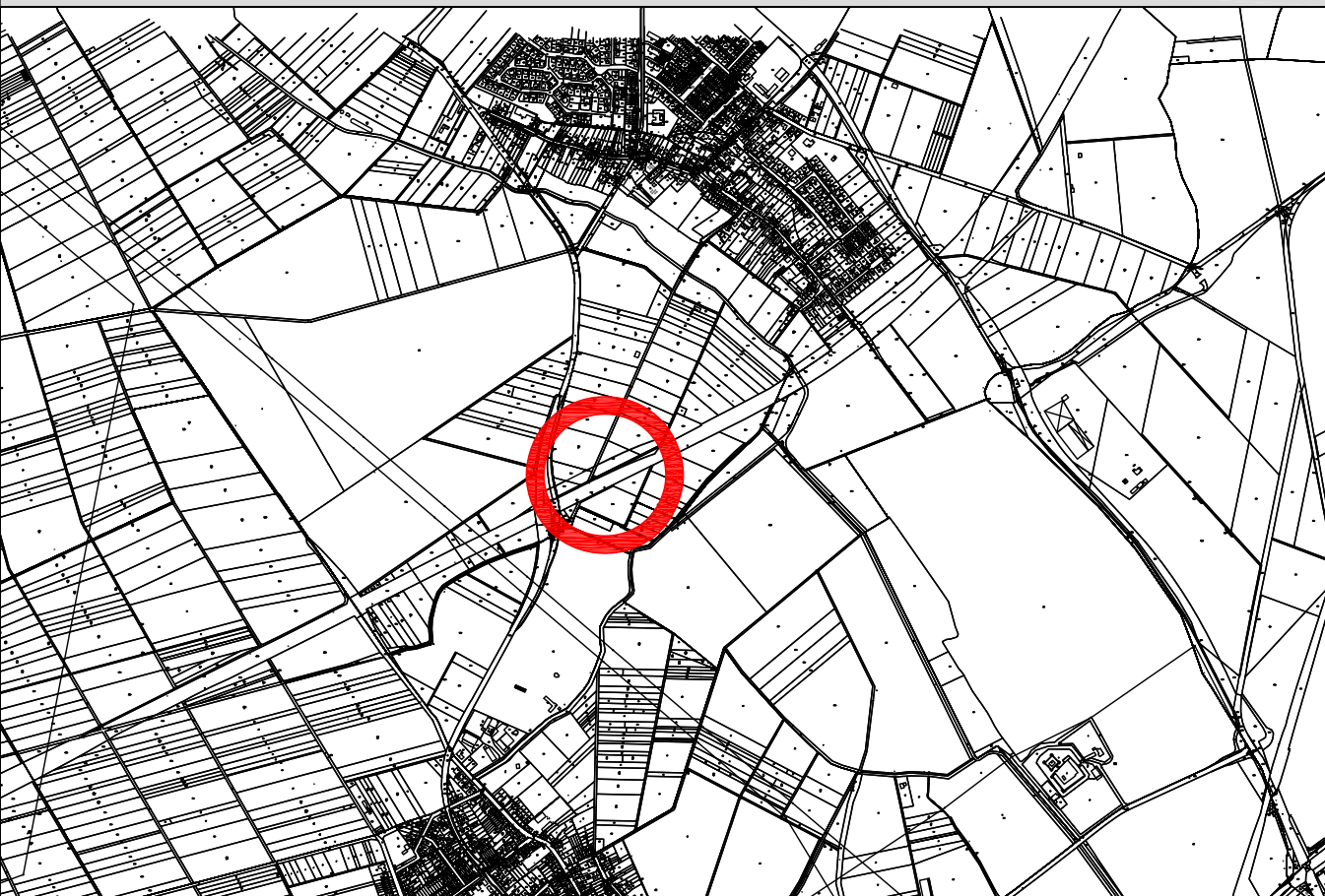
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Die nach der öffentlichen Auslegung eingefügten Änderungen bzw. Ergänzungen sind in rot dargestellt und wurden vom Rat der Gemeinde Niederzier am 04.12.2014 beschlossen.

Legende Vermesserangaben / Bemaßung

- | | | | |
|--|--------------------------|--|-----------------|
| | Gebäude | | Trafostation |
| | Durchfahrt, Arkade | | Schaltkasten |
| | Flachdach | | Strassenlaterne |
| | Anzahl der Vollgeschosse | | Mast |
| | Flurkarte | | Mauer |
| | Flurstücksgrenze | | Böschung |
| | Flurstücksnummer | | Baum |
| | vorh. Höhen | | Kanaldeckel |
| | vorh. Höhen | | Strasseneinlauf |
| | Zaun | | Beschilde rung |
| | topographische Linie | | Hydrant |
| | Parkplatz | | |
| | Längenmaß | | |
| | Parallelmaß | | |
| | Winkelmaß | | |

Übersicht



GEMEINDE NIEDERZIER

Bebauungsplan D 6

"Bau eines Lärmschutzwalles an der Autobahn A4 bei Ellen"

Z-NR.: PM-B-13-33-BP-01-04 MASSSTAB: 1 : 1.000 STAND: 17.11.2014

BEARBEITET: Sybrandi GEZEICHNET: Michalke

Entwurf VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8 A1812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, Mobil: vdh@vdh-projekt.de	1. Aufstellung Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederzier hat am 12.09.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplan für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niederzier am 13.06.2014 in der Zeit vom 23.06.2014 bis zum 23.07.2014 öffentlich ausliegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	5. Auslegungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Niederzier hat am 25.08.2014 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	7. Beteiligung der Behörden Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 26.09.2014 aufgefordert, bis zum 14.11.2014 zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	9. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Datum / Unterschrift Bürgermeister
Plangrundlage Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom Februar 2011 erstellt.	2. Bekanntmachung der Aufstellung Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Niederzier am 13.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Datum / Unterschrift Bürgermeister	4. Vorgezogene Behördenbeteiligung Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 05.06.2014 von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum 23.07.2014 hierzu zu äußern. Datum / Unterschrift Bürgermeister	6. Öffentliche Auslegung Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niederzier am 02.10.2014 vom 13.10.2014 bis 14.11.2014 öffentlich ausliegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	8. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Niederzier hat den Bebauungsplan am 04.12.2014 gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	10. Bekanntmachung Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am 02.01.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Niederzier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft. Datum / Unterschrift Bürgermeister